A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE..... 2
A.1 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde 2
A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten 5
A.3 Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..6
A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....6
A.5 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt 7
A.6 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....7
A.7 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....7
A.8 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 8
A.9 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....8
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....10
A.11 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....10
A.12 Netze BW GmbH.....10
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 11
B.1 Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....11
B.2 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....11
B.3 Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen 11
B.4 Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde 11
B.5 Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....11
B.6 bnNETZE GmbH.....11
B.7 Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH 11
B.8 terranets bw GmbH.....11
B.9 Stadt Kenzingen.....11
B.10 Stadt Ettenheim.....11
B.11 Gemeinde Rheinhausen 11
B.12 Rheingemeinde Weisweil.....12
B.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege 12
B.14 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....12
B.15 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht 12
B.16 Deutsche Telekom Technik GmbH.....12
B.17 Polizeipräsidium Freiburg 12
B.18 Regionalverband Südlicher Oberrhein.....12
B.19 Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg 12
B.20 Landesnaturschutzverband BW.....12
B.21 Gemeinde Freiamt 12
B.22 Gemeinde Ringsheim 12
B.23 Gemeinde Schuttertal 12
B.24 Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.....12
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN 12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 09.10.2020)	
A.1.1	Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Zu den Unterlagen gehören ein Umweltbericht (Büro Dr. Winski, Stand: 23.07.2020), eine FFH-Vorprüfung und eine Beurteilung zur Betroffenheit der Fauna (Potentialabschätzung) mit artenschutzrechtlicher Beurteilung nach § 44 BNatSchG (Büro Dr. Hohlfeld). Alle Unterlagen sind aus fachlicher Sicht gut und gründlich aufgearbeitet, die Ergebnisse sind plausibel. Aufgrund der Beschreibungen in den Texten muss vermutet werden, dass die genauen Abgrenzungen des Bebauungsplangebiets zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht exakt bekannt waren. Daher haben die Gutachter wahrscheinlich einen etwas größeren Bebauungsplanbereich angenommen als tatsächlich überplant wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Untersuchung eines Eingriffsgebiets, insbesondere bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen, werden immer auch relevante, angrenzende Strukturen betrachtet.
A.1.3	Im bzw. am Rande des Planungsgebietes verlaufen zwei Gewässer, die als FFH-Gebiet Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind. Im Managementplan sind hier die Arten Groppe, Bachneunauge, Dohlenkrebs und Helm-Azurjungfer aufgeführt. Die Lebensstätten der Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen etwas östlich außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die im Umweltbericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen für die Arten Groppe, Bachneunauge und Dohlenkrebs beziehen sich auf den Erhalt und die Entwicklung des Gehölzbestands entlang des Kirnbachs (Fläche F4). Sie entsprechen den im Managementplan genannten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und sind in die Bebauungsvorschriften (Punkt 1.12.3) aufgenommen worden. Die unter Punkt 1.12.4 der Bebauungsvorschriften genannten	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Maßnahmen (Fläche F5) entsprechen den im Managementplan genannten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen FG02, fg07 und MA03 für die Helm-Azurjungfer. Bei fachgerechter Umsetzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.	
	Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) anzuleiten und durch ein Monitoring nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Bebauungsvorschriften am Ende der Ziffer 1.12.4 aufgenommen werden (vergleichbar mit der Formulierung in Ziffer 1.10.6). Die entsprechende Person ist noch zu benennen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
	Außerdem ist der in Ziffer 1.12.4 der Bebauungsvorschriften genannte „Pflegeplan" für den Mühlbach und den Kirnbach und deren Gewässerrand noch vorzulegen.	Dies wird berücksichtigt. Der Pflegeplan wird gesondert erarbeitet und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2021 vorgelegt.
A.1.4	Der Kirnbach und der davon abzweigende Mühlbach sind zusätzlich als <u>gesetzlich geschütztes Biotop</u> kartiert. Bei der Beachtung der Vorgaben zum FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen wurden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	Die <u>artenschutzrechtlichen Belange</u> wurden im Umweltbericht auf Grundlage der Handlungsempfehlungen aus dem Gutachten Dr. Hohlfeld ebenfalls berücksichtigt. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die in die Bebauungsvorschriften unter den Punkten 1.10.5 und 1.10.6 übernommen wurden. Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung geforderte Spezifizierung auf die einzelnen Arten wurde vorgenommen. Die Bauzeitenbeschränkungen sind als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.6	Die <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> für das Schutzgut „Arten & Biotope" ist weitgehend korrekt. Die Bilanzierung für das Schutzgut „Boden" muss von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt einer schutzgutübergreifenden Kompensation zu. Die für den Artenschutz erforderliche	Dies wird berücksichtigt und die Bilanzierung entsprechend angepasst.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anbringung von Nisthilfen kann jedoch nicht mit 5.020 Ökopunkten in die Bilanzierung aufgenommen werden, da hier bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht und kein darüber hinausgehender Zusatznutzen erkennbar ist. Es verbleibt daher ein Defizit von 18.994 Ökopunkten (statt 13.974 ÖP).	
A.1.7	Der vorgesehene naturschutzfachliche Ausgleich auf den Grundstücken FIst.Nr. 477-479, 481, 482/1 und 492 auf Gemarkung Bleichheim (voraussichtlich 23.580 Ökopunkte Aufwertungspotential) ist aus fachlicher Sicht geeignet, einen Teil des Defizits auszugleichen. Da eine Beeinträchtigung der Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen ist, muss die Wiesenfläche als Lebensraum für diese beiden Arten optimiert werden. Dazu ist eine Einsaat mit einem hohen Anteil (mind. 5 %) an Großem Wiesenknopf *(Sanguisorba officinalis)* vorzunehmen. Außerdem ist das Mahdregime an die Bedürfnisse der beiden Falterarten anzupassen (1. Mahd zwischen 25. Mai und 15, Juni, 2. Mahd ab 1. September; 10 % Reststreifen). Zur Sicherung dieser Maßnahme ist noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.	Dies wird berücksichtigt, indem die Vorgaben entsprechend präzisiert werden.
A.1.8	Das verbleibende Kompensationsdefizit von 18.994 Ökopunkten soll durch eine Ausbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Herbolzheim ausgeglichen werden (Maßnahme „23 Waldrand Schänzle"). Der auszubuchende Betrag von 18.994 ÖP muss im Datenblatt noch korrigiert werden. Die Ausgleichskapazität der Maßnahme reicht hierfür aus. Die Ausgleichsfläche ist dann vollständig zugeordnet.	Dies wird berücksichtigt, indem das Datenblatt der Ausgleichsfläche entsprechend angepasst wird.
A.1.9	Bei der Pflanzung von Bäumen ist auf die Art Walnuss *(Juglans regia)* zu verzichten, da sie keine Nist- und Nahrungshabitate für die heimische Tierwelt bietet, schwer zersetzbare Streu bildet und durch ihr starkes Wachstum und die starke Beschattung das darunter liegende Grünland naturschutzfachlich entwertet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Walnuss ist nicht in der Pflanzliste aufgeführt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	**Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten** (Schreiben vom 02.10.2020)	
A.2.1	**Oberflächengewässer:** Wir bedauern, dass seitens der Stadt Herbolzheim unsere Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung zur generellen Pflicht zur Dachbegrünung nicht umgesetzt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie in den Festsetzungen des Bebauungsplans nachzuvollziehen ist, sind flachgeneigte begrünte Dächer im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen und somit (außer beim Hauptgebäude) durchgehend umsetzbar.
	Redaktioneller Hinweis zum textlichen Teil: Es muss „100-jährliches Hochwasser" heißen.	Dies wird berücksichtigt und die Bezeichnung entsprechend angepasst.
A.2.2	**Grundwasser:** Keine weiteren Vorgaben, siehe Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 17.10.2019 Punkt 2.2.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	**Abwasser:** Im Bebauungsplan sind derzeit keine verbindlichen Vorgaben zur Entwässerung formuliert. Gemäß der Abwägung aus der Frühzeitigen Beteiligung werden die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde (vorangegangen Stellungnahme) im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung berücksichtigt. In der Begründung wird nunmehr folgerichtig ausgeführt, dass die Schmutzwasserentsorgung über eine neue Druckleitung bis zum Ortseingang hergestellt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Wir empfehlen im Bebauungsplan auch auf die Erlaubnispflicht bei der Niederschlagswasserbeseitigung hinzuweisen (vgl. Merkblatt M11 https://www.landkreis-emmending-en.de/fileadmin/Dateien/Webseite/Dateien/Landratsamt/Formulare/Wasserwirtschaft_Bodenschutz/Abwasser/AWB M11 Antrag_Niederschlagswasserbeseitigung.PDF).	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis zur Erlaubnispflicht bei der Niederschlagswasserbeseitigung in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.2.4	**Wasserversorgung:** Die Glöcklemühle ist bereits vor einigen Jahren an die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung angeschlossen worden (siehe Begründung Ziffer 7, Seite 16); sie gilt dadurch als gesichert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.5	**Altlasten und Bodenschutz:**	
A.2.5.1	Altlasten Keine weiteren Vorgaben, siehe Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 17.10.2019 Punkt 2.5.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.10.2019 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.2.5.2	Bodenschutz Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 25.651 Ökopunkten beziffert. Der Kompensationsbedarf soll schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt, indem hierzu ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.3	**Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz** (Schreiben vom 29.09.2020 + 29.09.2020)	
A.3.1	**Immissionsschutz** Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Glöckle-Mühle" auf der Gemarkung Herbolzheim haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	**Abfallrecht** Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Glöckle Mühle" bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 17.10.2019, Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Glöckle-Mühle" frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB übernommen wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurde zum Abfallrecht bereits ein ausführlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.4	**Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt** (Schreiben vom 23.09.2020)	
A.4.1	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 07.10.2019 haben wir keine weiteren Anregungen. Die vorgesehene Ertüchtigung der Brücke wird zu Kenntnis genommen. Sofern noch nicht vorhanden, gehen wir davon aus, dass zur Sicherung gegen Abstürze ein Geländer angebracht wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ertüchtigung der Brücke wird im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	**Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt** (Schreiben vom 09.09.2020)	
A.5.1	Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.10.2019 bestehen aus Sicht der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde keine Einwände gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.10.2019 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.6	**Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt** (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.6.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt: • mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, • maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	**Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt** (Schreiben vom 15.09.2020)	
A.7.1	Im vorliegenden Umweltbericht in Anhang 6 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird der Gesamtausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen + Boden mit 42.574 Punkten aufgeführt und wird über die Ausgleichsmaßnahmen „Entwicklung einer FFH-Mähwiese" mit -23580 Punkten und „Nisthilfe für Fledermäuse und Vögel" mit -5020 Punkten sowie über die Zuordung zu EAK der Stadt Herbolzheim (Ausgleichsfläche 23 Waldrand Schänzle) vollständig ausgeglichen. Dagegen wird auf Seite 26 in Kapitel 4.3 *Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs,* noch der externer	Dies wird berücksichtigt, indem der Gesamtausgleichsbedarf korrigiert wird (Gesamtausgleichsbedarf 42.574 Punkte). Die Ausgleichszuordnung "Nisthilfen" entfällt, die übrigen 5020 Punkte werden der Ausgleichsfläche "Waldrand Schänzle" zugeordnet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleichsbedarf aus der frühzeitigen Beteiligung von 97.571 Punkten genannt. Wir bitten darum, den Wert entsprechend zu korrigieren und gehen davon aus, dass kein weiterer Ausgleich dazukommt.	
A.8	**Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.8.1	Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim im Ortsteil Bleichheim wurden die Bedenken und Anregungen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen zur frühzeitigen Beteiligung vom 09.10.2019 zur Kenntnis genommen, bzw. berücksichtigt (Hinweis in den Bebauungsplan) - Belange der Müllabfuhr - Erdaushub vor Ort (Erdmassenausgleich / Vermeidung / Verwertung) Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	**Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung** (Schreiben vom 21.09.2020)	
A.9.1	**Planunterlagen, Allgemeines** Im Vorfeld fanden bereits Gespräche statt, deren Ergebnisse in die vorliegende Planung eingeflossen sind. Gegen die Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche und touristische Aufwertung des Standorts ist nachvollziehbar und macht an dieser Stelle auch Sinn. Die abgegebenen Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	**Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)** Der Flächennutzungsplan sieht nur für einen Teil der überplanten Fläche eine Sonderbaufläche vor, der restliche Teil ist noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim-Rheinhausen-Weisweil wird im Rahmen einer 2. Änderung angepasst. Das Verfahren dazu läuft parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann somit bestätigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.3	**Weiteres Verfahren** Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf - Öffentlich-rechtlicher Vertrag (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).	Die Zusendung der Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.
A.9.4	**Hinweise**	
A.9.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.
A.9.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.
A.9.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens entsprechend berücksichtigt.
A.9.4.4	Wir bitten, den Vertragsabschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Aus-	Dies wird berücksichtigt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gleichsmaßnahmen zusammen mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu treffen. Auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 17.02.05, 1 KN 7/04 wird verwiesen.	naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird noch vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.
A.10	**Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 17.09.2020)	
A.10.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-08602 vom 14.10.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 14.10.2019 wurde im Gemeinderat am 23.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dem Gemeinderat zum Satzungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.11	**Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.11.1	Wir bedanken uns dafür, dass unsere Anregungen zum Bebauungsplanentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung aufgegriffen worden sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Auch die planungsrechtlichen Festsetzungen werden nun grundsätzlich für schlüssig erachtet. Nicht ganz klar ist, wo sich die Betriebsleiterwohnung und wo sich die „Geräte- und Maschinenhalle" befinden werden (wie wird das bestehende Gebäude im Baufenster 1 des SO 2 genützt?).	Die Betriebsleiterwohnung wird voraussichtlich im Bestandsgebäude untergebracht (SO1, Baufenster Nr. 2). Im BPL wird theoretisch jedoch in allen drei Baufenstern eine Realisierung der Nutzung zugelassen. Die Geräte- und Maschinenhalle ist im Baufenster Nr. 3 des SO1 geplant. Aber auch hier bestehen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans Spielräume. Im Baufenster Nr. 1 des SO2 befindet sich aktuell ein Pferdestall. Dieser soll auch erhalten bleiben.
	Die Änderungen und Präzisierungen des FNP-Entwurfes gegenüber der frühzeitigen Beteiligung werden begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 15.09.2020)	
A.12.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die Versorgung des Areals erfolgt derzeit über eine kundeneigene Transformatorenstation (Lgb. 478) und soll auch weiterhin über eine kundeneigene Transformatorenstation erfolgen. Für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Trafostation ist der Eigentümer verantwortlich. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes bis zur Trafostation erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH be-	Dies wird berücksichtigt, indem die Ausführungen als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	auftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.	
	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Der Bebauungsplan wird mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig. Eine gesonderte Benachrichtigung des Inkrafttretens kann nicht zugesagt werden. Im Rahmen der Ergebnismitteilung wird jedoch das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung** (Schreiben vom 08.09.2020)
B.2	**Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange** (Schreiben vom 25.09.2020)
B.3	**Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen** (Schreiben vom 15.09.2020)
B.4	**Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde** (Schreiben vom 10.09.2020)
B.5	**Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde** (Schreiben vom 21.09.2020)
B.6	**bnNETZE GmbH** (Schreiben vom 07.09.2020)
B.7	**Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH** (Schreiben vom 07.09.2020)
B.8	**terranets bw GmbH** (Schreiben vom 31.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.9	**Stadt Kenzingen** (Schreiben vom 08.09.2020)
B.10	**Stadt Ettenheim** (Schreiben vom 14.09.2020) – keine weitere Beteiligung
B.11	**Gemeinde Rheinhausen**

	(Schreiben vom 15.09.2020)
B.12	**Rheingemeinde Weisweil** (Schreiben vom 29.09.2020)
B.13	**Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege**
B.14	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz**
B.15	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht**
B.16	**Deutsche Telekom Technik GmbH**
B.17	**Polizeipräsidium Freiburg**
B.18	**Regionalverband Südlicher Oberrhein**
B.19	**Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg**
B.20	**Landesnaturschutzverband BW**
B.21	**Gemeinde Freiamt**
B.22	**Gemeinde Ringsheim**
B.23	**Gemeinde Schuttertal**
B.24	**Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.